

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

KMF Maschinenfabriken GmbH

Stand: Mai 2026 | Rechtsrahmen: Österreichisches Recht

1. Geltungsbereich, Unternehmerngeschäft, Vorrang dieser Bedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Leistungen, Werkleistungen, Engineering-Leistungen, Montage-, Inbetriebnahme-, Reparatur-, Service- und Beratungsleistungen der KMF Maschinenfabriken GmbH, nachfolgend KMF oder „Verkäufer“ genannt, gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuches, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und sonstigen professionellen Auftraggebern. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, selbst wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs-, Vertrags- oder sonstige Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KMF stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn KMF in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltslos erbringt, Lieferungen ausführt oder Zahlungen annimmt. Individuelle schriftliche Vereinbarungen in Angebot, Auftragsbestätigung oder gesondertem Vertrag gehen diesen Bedingungen nur insoweit vor, als sie ausdrücklich von diesen Bedingungen abweichen. Im Zweifel bleiben alle nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen dieser Bedingungen aufrecht. Soweit in diesen Bedingungen Schriftlichkeit vorgesehen ist, genügt die Übermittlung per E-Mail, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder eine individuelle Vereinbarung strengere Formerfordernisse vorsehen. Mündliche Nebenabreden, technische Annahmen oder kaufmännische Zusagen sind nur verbindlich, wenn sie von KMF schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Angebote von KMF sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische Angaben, Gewichte, Maße, Leistungsdaten, Verbrauchswerte, Zeichnungen, Abbildungen, Prospekte, Kataloge, Preislisten, Kostenschätzungen und sonstige Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheit vereinbart werden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch KMF oder mit Beginn der Leistungsausführung durch KMF zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung von KMF ist für Lieferumfang, Preis, Termine, technische Spezifikation, Zahlungsplan, Dokumentation, Abnahmebedingungen und sonstige Vertragspflichten maßgeblich. Weicht die Auftragsbestätigung von Bestellung, Anfrage, Verhandlungsprotokoll oder sonstigen Unterlagen des Käufers ab, gilt die Auftragsbestätigung von KMF, sofern der Käufer nicht binnen drei Arbeitstagen ab Zugang schriftlich widerspricht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, insbesondere Änderungen des Lieferumfangs, der technischen Spezifikation, der Prüf- und Abnahmebedingungen, der Dokumentation, des Projektzeitplans oder der Zahlungsbedingungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch KMF. Ohne eine solche Bestätigung besteht keine Verpflichtung von KMF zur Durchführung der Änderung. Import-, Export-, Devisen-, Transport-, Betriebs-, Bau-, Montage-, Sicherheits- und sonstige Genehmigungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Käufer rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Verzögerungen oder Mehrkosten aus fehlenden, verspäteten oder fehlerhaften Genehmigungen gehen zu Lasten des Käufers.

3. Lieferumfang, technische Auslegung, Änderungen und Toleranzen

Der Liefer- und Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von KMF samt den dort ausdrücklich einbezogenen Anlagen. Nicht ausdrücklich enthaltene Leistungen, Nebenleistungen, Montageleistungen, Schulungen, Dokumentationen, Zertifikate, Prüfungen, Nachweise, Sonderverpackungen, Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Softwarefunktionen, Schnittstellen, Anpassungen oder Beistellungen sind nicht geschuldet und werden gegebenenfalls gesondert vergütet. KMF ist berechtigt, technische Änderungen, konstruktive Anpassungen, Materialsubstitutionen, geänderte Fertigungs- oder Beschaffungswege sowie sonstige Verbesserungen vorzunehmen, sofern dadurch die vertraglich vereinbarte Hauptfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere bei geänderten Normen, Lieferketten, Materialverfügbarkeiten, Sicherheitsanforderungen, Fertigungsanforderungen oder Produktverbesserungen. Branchenübliche, technische, fertigungsbedingte, normgemäße oder materialbedingte Toleranzen hinsichtlich Maße, Gewicht, Oberfläche, Farbe, Rauheit, Schweißnahtausführung, Bearbeitungs Spuren, Leistungswerten, Verbrauchswerten und sonstigen Eigenschaften gelten als vertragsgemäß, soweit sie die gewöhnliche oder vereinbarte Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen. Leistungs-, Durchsatz-, Verfügbarkeits-, Standzeit-, Verschleiß-, Energie- oder Verbrauchsangaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie von KMF ausdrücklich schriftlich als Garantie bezeichnet und mit konkreten Mess-, Betriebs-, Material-, Umgebungs-, Wartungs- und Abnahmebedingungen hinterlegt wurden. Andernfalls handelt es sich um technische Ziel-, Erfahrungs- oder Richtwerte.

4. Technische Unterlagen, Know-how, geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

Alle Angebote, Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, 3D-Modelle, Modelle, Muster, Fertigungsunterlagen, Stücklisten, Prüfunterlagen, Berechnungen, Layouts, Software, Schnittstellenbeschreibungen, Konstruktionsideen, Verfahrenskonzepte, Projektunterlagen, Dokumentationen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Informationen bleiben ausschließliches Eigentum und Know-how von KMF, soweit sie nicht nachweislich vom Käufer beigestellt wurden. Der Käufer erhält an solchen Unterlagen und Informationen nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung des Liefergegenstandes zwingend erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung, Weitergabe, Vervielfältigung, Bearbeitung, Offenlegung, Verwertung, Nachkonstruktion, Rückentwicklung, Herstellung von Ersatz- oder Nachbauteilen, Ausschreibung an Dritte oder Verwendung für Wettbewerbszwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KMF untersagt. Der Käufer hat alle von KMF erhaltenen technischen, kaufmännischen und sonstigen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur solchen Mitarbeitern, Beratern oder Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, die diese Informationen für die Vertragsdurchführung benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Bei Verletzung dieser Pflichten ist KMF berechtigt, neben dem Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in angemessener Höhe geltend zu machen. Als Orientierung gilt, sofern nicht im Einzelfall ein höherer Schaden oder eine höhere vertragliche Pönale vereinbart wurde, ein Betrag von bis zu EUR 100.000 je Verstoß, bei fortgesetzten Verstößen je anfallender Woche der Fortsetzung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Soweit KMF nach Vorgaben, Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen des Käufers fertigt, garantiert der Käufer, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Käufer hält KMF hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus einer solchen Rechtsverletzung vollständig schad- und klaglos.

5. Mitwirkungspflichten des Käufers

Der Käufer hat alle für die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung des Vertrages erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig, mangelfrei und unentgeltlich zu erbringen. Dazu zählen insbesondere technische Spezifikationen, Zeichnungen, Freigaben, Muster, Materialdaten, Prozessdaten, Aufstellbedingungen, Betriebsmedien, Genehmigungen, Schnittstelleninformationen, Sicherheitsvorgaben, Baustellenfreigaben, Anzahlungen, Sicherheiten und sonstige vom Käufer zu liefernde Informationen oder Beistellungen. Bei Montage, Inbetriebnahme, Service oder Arbeiten vor Ort hat der Käufer insbesondere für geeigneten Zugang, freie und sichere Arbeitsbereiche, Fundamente, Medienanschlüsse, Energie, Druckluft, Wasser, Absaugung, Beleuchtung, Krananlagen, Hebezeuge, Gerüste, Stapler, Hilfspersonal, Sicherheitsunterweisungen, Arbeitserlaubnisse, lokale Genehmigungen, Baustellenkoordination und erforderliche Schutzmaßnahmen zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterbleiben Mitwirkungen, sind sie unvollständig, fehlerhaft oder verspätet, verlängern sich Liefer-, Leistungs- und Abnahmefristen angemessen. KMF ist berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten, Wartezeiten, Stillstandskosten, Reisekosten, Lagerkosten, Umlagerungskosten, Remobilisierungskosten und sonstige Aufwendungen gesondert zu verrechnen. KMF ist in diesem Fall ferner berechtigt, die Leistung bis zur ordnungsgemäßen Mitwirkung auszusetzen. KMF ist nicht verpflichtet, vom Käufer beigestellte Informationen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen, Vorleistungen, Materialien oder Schnittstellen auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Eignung oder Schutzrechtsfreiheit zu prüfen, sofern dies nicht ausdrücklich als gesonderte Leistung vereinbart wurde.

6. Preise, Nebenkosten, Steuern und Preisleitung

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk KMF, unverpackt, unverladen, unverzollt und ohne Umsatzsteuer. Verpackung, Konservierung, Export-, See-, Luftfracht- oder Sonderverpackung, Verladung, Transport, Versicherung, Zoll, Abgaben, Steuern, Behördenkosten, Entsorgung, Lagerung, Prüfungen, Zertifikate, Übersetzungen, Sonderdokumentationen und sonstige Nebenleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung oder, falls keine Angebotslegung erfolgte, zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bekannten Kosten- und Rahmenbedingungen. Erhöhen sich danach Kostenfaktoren, insbesondere für Stahl, Edelstahl, Aluminium, Kunststoffe, Elektrotechnik, Antriebe, Steuerungen, Hydraulik, Pneumatik, Energie, Lohn, Fremdleistungen, Zukaufteile, Transport, Verpackung, Finanzierung, Zölle, Abgaben, Steuern, Wechselkurse oder gesetzliche bzw. behördliche Anforderungen, ist KMF berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. Das Recht zur Preisanpassung besteht insbesondere bei Projektaufzeiten von mehr als drei Monaten, bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen, die aus der Sphäre des Käufers stammen, bei geänderten Lieferumfang, bei geänderten Spezifikationen, bei unvorhersehbaren Marktveränderungen sowie bei Preissteigerungen von Vorlieferanten. KMF wird die für die Anpassung maßgeblichen Umstände auf Verlangen in angemessener Form darlegen. Änderungen von Steuern, Abgaben, Zöllen, behördlichen Kosten, gesetzlichen Pflichten oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Lasten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie die Lieferung oder Leistung betreffen und nach Vertragsabschluss eintreten oder KMF erst danach bekannt werden.

7. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung und Sicherheiten

Zahlungen sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan zu leisten. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung, sind ein Drittel des Netto-Auftragswertes bei Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber voraussichtlicher Lieferzeit bzw. bei entsprechendem Projektfortschritt und der Rest bei Lieferbereitschaft oder Abnahmebereitschaft vor Lieferung fällig, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Umsatzsteuer ist jedenfalls mit Rechnungslegung fällig, soweit gesetzlich zulässig. Zahlungen sind netto, spesenfrei, ohne Abzug, ohne Skonto und in der vereinbarten Währung zu leisten. Bankspesen, Wechselkursrisiken, Quellensteuern, Einbehalte und sonstige Abzüge gehen zu Lasten des Käufers. Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und ist nur zulässig, wenn sämtliche fälligen Forderungen von KMF vollständig bezahlt sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Mängel, Gegenforderungen, Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche oder sonstiger Ansprüche zurückzuhalten oder aufzuerkennen, es sei denn, die Gegenforderung ist von KMF ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Gesetzlich zwingende Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt, sind jedoch auf den unbedingt erforderlichen und angemessenen Betrag beschränkt. Bei Zahlungsverzug ist KMF berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe für Unternehmerngeschäfte, mindestens jedoch in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils maßgeblichen Basiszinssatz, sowie sämtliche Mahn-, Inkasso-, Rechtsanwalts- und Betreibungskosten zu verrechnen. Gesetzliche Pauschalbeträge für Betreibungskosten bleiben vorbehalten. Gerät der Käufer mit einer Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, verschlechtert sich seine Bonität oder werden Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, ist KMF berechtigt, noch offene Lieferungen und Leistungen auszusetzen, Vorauszahlung oder angemessene Sicherheiten zu verlangen, Zahlungsziele zu widerrufen, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher fälligen Forderungen ist KMF nicht verpflichtet, Unterlagen, Dokumentationen, Quellcodes, Passwörter, Freischaltungen, Konformitätserklärungen, Prüfzertifikate oder sonstige nicht zwingend vorleistungspflichtige Dokumente herauszugeben, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

8. Lieferfristen, Liefertermine, Teillieferungen und Lieferverzug

Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von KMF ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Im Zweifel handelt es sich um unverbindliche Zieltermine. Eine Lieferfrist beginnt nicht vor vollständiger technischer und kaufmännischer Klärung, Eingang vereinbarter Anzahlungen oder Sicherheiten. Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen und Mitwirkungen des Käufers sowie Klärung aller wesentlichen Schnittstellen. Änderungen des Lieferumfangs, der Spezifikation, der Abnahmebedingungen, der Dokumentation, des Bestimmungsortes, der Verpackung, der Exportanforderungen oder sonstiger Rahmenbedingungen verlängern vereinbarte Fristen angemessen. Gleiches gilt bei verspäteten Mitwirkungen des Käufers, bei Ereignissen höherer Gewalt, Lieferkettenstörungen, Arbeitskampf, behördlichen Maßnahmen, Energie- oder Materialengpässen sowie sonstigen nicht von KMF zu vertretenden Umständen. KMF ist zu Teil-, Vorab- und Mehrlieferungen sowie zu angemessenen Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist. Teillieferungen und Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden. Gerät KMF mit einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist in Verzug, kann der Käufer erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf gesetzliche Rechte geltend machen. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind, soweit gesetzlich zulässig, auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare, typische und unmittelbare Schäden begrenzt und insgesamt mit der in diesen Bedingungen vorgesehenen Haftungsobergrenze limitiert. Vertragsstrafen oder Pönalen wegen Verzuges werden nur geschuldet, wenn sie von KMF ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Wird die Lieferung, Abholung, Abnahme, Montage, Inbetriebnahme oder sonstige Leistung aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat oder die aus seiner Sphäre stammen, gilt die Leistung mit Anzeige der Liefer-, Versand- oder Abnahmebereitschaft als rechtzeitig erbracht. KMF ist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern, Teillieferungen abzurechnen und sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten zu verrechnen.

9. Verpackung, Versand, Lagerung und Gefahrenübergang

Lieferungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk KMF (EXW, Incoterms 2020). Gefahr und Kosten gehen spätestens mit Bereitstellung der Ware am Werk, Lager oder sonstigen von KMF benannten Ort auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn KMF den Versand organisiert, den Transport vermittelt, frachtfrei liefert, Montageleistungen übernimmt oder aus sonstigen Gründen eine abweichende logistische Mitwirkung erbringt. Verpackung erfolgt nach Wahl von KMF in handelsüblicher Weise. Besondere Verpackungs-, Konservierungs-, Markierungs-, Dokumentations-, Transport- oder Versicherungsvorschriften des Käufers müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt und von KMF bestätigt werden; sie werden gesondert verrechnet. Verzögert sich Versand, Abholung, Übergabe oder Abnahme aus Gründen, die KMF nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand-, Abhol- oder Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. KMF ist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und angemessene Lager-, Versicherungs-, Handling- und Finanzierungskosten zu verrechnen. Transportschäden sind vom Käufer unverzüglich gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren und KMF schriftlich mitzuteilen. Die Entgegennahme ohne entsprechenden Vorbehalt auf den Transportdokumenten kann zum Verlust von Ansprüchen gegen den Frachtführer führen und berührt nicht die Zahlungspflicht des Käufers gegenüber KMF.

10. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

KMF behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren, Teilen, Komponenten, Dokumentationen und sonstigen Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, auf eigene Kosten gegen übliche Risiken, insbesondere Feuer, Wasser, Diebstahl, Beschädigung und sonstige Sachrisiken, ausreichend zu versichern und KMF auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise vorzulegen. Ansprüche gegen Versicherer aus Schäden an Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an KMF ab. Eine Veräußerung, Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsvertrieb und nur unter Wahrung der Rechte von KMF zulässig. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erwirbt KMF Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, soweit rechtlich zulässig. Der Käufer tritt KMF bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der Vorbehaltsware samt Nebenrechten bis zur Höhe der offenen Forderungen von KMF ab. KMF nimmt diese Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung dieser Forderungen wiederum ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber KMF ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, Insolvenzveröffnungen, Sicherungsrechten oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen, hat der Käufer KMF unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zur Wahrung der Rechte von KMF erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Bei Auslandslieferungen ist der Käufer verpflichtet, auf eigene Kosten alle Handlungen, Registrierungen, Erklärungen und Sicherungsakte vorzunehmen, die nach dem Recht des Bestimmungs- oder Belegenheitsortes zur Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit des Eigentumsvorbehalts oder wirtschaftlich gleichwertiger Sicherungsrechte erforderlich oder zweckmäßig sind.

11. Abnahme, Prüfungen, FAT/SAT und fiktive Abnahme

Eine Abnahmeprüfung, ein Factory Acceptance Test (FAT), Site Acceptance Test (SAT), Probetrieb, Leistungsnachweise oder sonstiges Prüfverfahren ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Inhalt, Dauer, Prüfparameter, Messmethoden, Toleranzen, Medien, Einsatzstoffe, Umgebungsbedingungen, Verantwortlichkeiten und Kosten solcher Prüfungen richten sich ausschließlich nach der schriftlichen Vereinbarung. Abnahmeprüfungen finden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, am Werk von KMF oder an einem von KMF bestimmten Ort während der Normalarbeitszeit statt. KMF wird den Käufer rechtzeitig über die Prüfbereitschaft informieren. Erscheint der Käufer trotz rechtzeitiger Einladung nicht, kann KMF die Prüfung ohne Anwesenheit des Käufers durchführen und das Ergebnis einseitig protokollieren. Unwesentliche Mängel, geringfügige Abweichungen, Dokumentationsnachrechnungen, optische Mängel ohne Funktionsbeeinträchtigung, Nacharbeiten ohne wesentliche Nutzungseinschränkung oder offene Restpunkte hindern die Abnahme nicht. Solche Punkte sind in einer offenen-Punkte-Liste festzuhalten und innerhalb angemessener Frist abzuarbeiten. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Käufer die Abnahme nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durchführt, wenn er die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ohne wesentlichen Grund verweigert, wenn er die Ware versendet, weiterverarbeitet, in Betrieb nimmt, produktiv nutzt, an Dritte übergibt oder wenn er nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Prüfung schriftlich konkrete wesentliche Mängel rügt. Wiederholungsprüfungen sind nur bei wesentlichen, von KMF zu vertretenden Mängeln geschuldet. Erweist sich eine Beanstandung als unbegründet oder beruht die Wiederholungsprüfung auf Umständen aus der Sphäre des Käufers, trägt der Käufer alle hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere Personal-, Reise-, Warte-, Material-, Energie-, Prüfstands-, Remobilisierungs- und Dokumentationskosten. Mit Abnahme, fiktiver Abnahme, Inbetriebnahme oder produktiver Nutzung gelten erkennbare Mängel, die nicht vorbehalten wurden, als genehmigt. Zahlungsfalligkeiten, Gewährleistungsfristen und Gefahrgutvorschriften knüpfen in diesem Fall an den Zeitpunkt der tatsächlichen oder fiktiven Abnahme an.

12. Montage, Inbetriebnahme, Service und Arbeiten vor Ort

Montage-, Inbetriebnahme-, Service-, Reparatur-, Schulungs- oder sonstige Vor-Ort-Leistungen sind nur ge-

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

KMF Maschinenfabriken GmbH

Stand: Mai 2026 | Rechtsrahmen: Österreichisches Recht

schuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Mangels abweichender Vereinbarung werden solche Leistungen nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stunden- oder Tagessätzen von KMF zuzüglich Reisezeiten, Reise-, Nächtigungs-, Transport-, Warte- und Nebenkosten verrechnet. Der Käufer hat vor Beginn der Vor-Ort-Leistungen sicherzustellen, dass alle baulichen, technischen, organisatorischen, sicherheitsrelevanten und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Dazu zählen insbesondere sichere Arbeitsplätze, geeignete Zufahrten, Fundamente, Medien, Hilfseinrichtungen, Freigaben, Arbeits Erlaubnisse, Sicherheitsunterweisungen, lokale Ansprechpartner, Hilfspersonal und betriebsbereite Schnittstellen. KMF ist berechtigt, Vor-Ort-Leistungen auszusetzen oder abzubreaken, wenn Arbeitsbedingungen unsicher sind, erforderliche Mitwirkungen fehlen, Vorleistungen nicht fertiggestellt sind, lokale Sicherheits- oder Compliance-Anforderungen nicht erfüllt sind oder eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht möglich ist. Die dadurch entstehenden Kosten und Terminfolgen trägt der Käufer. Angaben von KMF zu Montage-, Inbetriebnahme- oder Servicezeiten sind Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart. Verzögerungen durch den Käufer, andere Unternehmer, ungeeignete Baustellenbedingungen, fehlende Medien, fehlende Freigaben, Wartezeiten, Sicherheitsvorkommnisse oder geänderte Umstände werden gesondert berechnet und führen zu angemessener Terminverlängerung.

13. Dokumentation, CE, Maschinsicherheit und Betreiberpflichten

Art, Umfang, Sprache, Format und Anzahl der von KMF zu liefernden Dokumentation richten sich ausschließlich nach der schriftlichen Vereinbarung. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache und in elektronischer Form. Zusätzliche Ausfertigungen, Übersetzungen, Sonderformate, kundenspezifische Dokumentationssysteme, Datenbankeinträge, Nachweise oder Zertifikate werden gesondert verrechnet. KMF erbringt maschinennrechtliche, CE-bezogene, risikobeurteilende, dokumentierende oder konformitätsbezogene Leistungen nur in dem Umfang, in dem diese für den konkret vereinbarten Lieferumfang gesetzlich erforderlich und vertraglich übernommen sind. Ist KMF nur Teilmaschinen-, Komponenten-, Ersatzteil-, Fertigungs-, Reparatur- oder Lohnfertigungslieferant, schuldet KMF keine Gesamtanlagenkonformität und keine Verantwortung für die Gesamtschnittstelle, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Der Käufer ist als Betreiber, Integrator, Anlagenbauer oder Inverkehrbringer für alle Pflichten verantwortlich, die sich aus Verwendung, Einbau, Gesamtschnittstelle, Betreiberorganisation, lokalen Vorschriften, Arbeitssicherheitsrichtlinien, Gefahrenanalyse der Gesamtanlage, bestimmungsgemäßem Betrieb, Wartung, Prüfung und nachträglichen Änderungen ergeben. Änderungen, Umbauten, Softwareeinträge, Betriebsarten, Einsatzstoffe, Prozessbedingungen oder sicherheitsrelevante Anpassungen durch den Käufer oder Dritte nach Lieferung erfolgen ausschließlich auf Risiko des Käufers. Sie können Gewährleistungs-, Haftungs- und Konformitätsfolgen auslösen und lassen Verantwortlichkeiten von KMF entfallen, soweit der Schaden, Mangel oder die Rechtsfolge darauf beruht.

14. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht zwingendes Recht oder eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung etwas anderes vorsieht, zwölf Monate ab Lieferung, Lieferbereitschaft, Abnahme oder fiktiver Abnahme, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Bei Reparaturen, Umbauten, gebrauchten Waren, Prototypen, Versuchsteilen und Verschleißteilen wird Gewährleistung nur im gesetzlich zwingenden Mindestumfang bzw. im ausdrücklich vereinbarten Umfang übernommen. Der Käufer hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übernahme, Abnahme, Inbetriebnahme oder sonstiger Zuverfügungstellung fachkundig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens binnen fünf Arbeitstagen, schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels, der Einsatzbedingungen, der Betriebsdaten und der betroffenen Teile zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unlerlässt der Käufer die rechtzeitige Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Die Gewährleistung von KMF ist nach Wahl von KMF auf Verbesserung, Austausch mangelhafter Teile, Nachlieferung oder angemessene Preisreduzierung beschränkt. Ein Recht des Käufers auf Selbstvornahme, Ersatzvornahme durch Dritte oder Rücktritt besteht nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen und nur nach vorheriger schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt. Der Käufer hat KMF die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Prüfung und Mangelbeseitigung zu geben. Werden Waren oder Teile zur Prüfung oder Nachbesserung an KMF zurückgesendet, trägt der Käufer Kosten und Gefahr des Hintransports, sofern der Mangel nicht von KMF anerkannt wird oder sich als von KMF zu vertreten herausstellt. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von KMF über. Keine Gewährleistung besteht insbesondere bei normalem Verschleiß, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Bedienung oder Wartung, ungeeigneten Medien, Rohstoffen oder Prozessbedingungen, Überlastung, Korrosion, Abrasion, chemischen Einwirkungen, Fremdeintritten, Eingriffen durch den Käufer oder Dritte, nicht freigegebenen Reparaturen, Softwareänderungen, fehlender Wartung, Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen oder Einsatz ausserhalb der vereinbarten Betriebsbedingungen. Für Teile, Komponenten, Software, Materialien oder Leistungen, die KMF von vom Käufer vorgeschriebenen Lieferanten bezieht oder nach Vorgaben des Käufers ausführt, haftet KMF nur insoweit, als KMF gegenüber dem Vorlieferanten tatsächlich durchsetzbare Ansprüche hat und deren Abtretung oder Weitergabe an den Käufer zumutbar und rechtlich möglich ist. Eine eigene Verantwortung von KMF für die Richtigkeit der kundenspezifischen Konstruktion, Spezifikation oder Vorgabe besteht nicht. Eine Mangelbeseitigung führt nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefergegenstand. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile gilt eine angemessene Restfrist, maximal jedoch die ursprüngliche Gewährleistungsfrist, soweit gesetzlich zulässig und nicht ausdrücklich anders vereinbart.

15. Haftung, Schadenersatz, Folgeschäden und Haftungsobergrenze

KMF haftet, soweit gesetzlich zulässig, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von KMF verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; jedenfalls ausgeschlossen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei mittelbaren Schäden, Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung, Stillstandskosten, entgangenen Gewinn, entgangenen Einsparungen, Finanzierungskosten, Vertragsstrafen oder Pönalen des Käufers gegenüber Dritten, Ersatzbeschaffungskosten, Rückrufkosten, Datenverlust, Reputationsschäden und sonstigen indirekten Schäden. Soweit eine Haftung von KMF dem Grunde nach besteht, ist sie, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Netto-Auftragswertes des konkret betroffenen Liefer- oder Leistungsteils begrenzt. Bei stückbezogenen Lieferungen ist die Haftung jedenfalls mit dem Netto-Wert des betroffenen Stücks begrenzt. Eine weitergehende Haftung besteht nur, wenn und soweit zwingendes Recht dies vorschreibt oder KMF eine ausdrückliche schriftliche Garantie übernommen hat. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei Personenschäden, soweit eine Beschränkung gesetzlich unzulässig ist, sowie für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Sie gelten ferner nicht, soweit KMF einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit übernommen hat. Der Käufer hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensminderung zu treffen, insbesondere geeignete Wartung, Bedienung, Überwachung, Datensicherung, Ersatzteillieferung, Notfallprozesse, Stillstandsvorsorge und Bedienschulung sicherzustellen. Unlerlässt der Käufer solche Maßnahmen, mindert dies allfällige Ansprüche entsprechend. Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädigendem, spätestens jedoch binnen einem Jahr ab Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend zu machen, andernfalls sie verfallen.

16. Entlastungsgründe, höhere Gewalt und Leistungsschwerung

KMF ist von der Verpflichtung zur rechtzeitigen oder vollständigen Leistungserbringung befreit, solange und soweit KMF durch Ereignisse gehindert oder wesentlich erschwert wird, die ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs von KMF liegen oder von KMF nicht zu vertreten sind. Liefer-, Leistungs- und Abnahmefristen verlängern sich in diesem Fall angemessen; Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen, soweit sie nicht von KMF zu vertreten sind. Als solche Ereignisse gelten insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Terror, Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitskampf, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, behördliche Maßnahmen, Import- oder Exportbeschränkungen, Sanktionen, Embargos, Energieengpässe, Strom-, Gas-, IT- oder Telekommunikationsausfälle, Cyberangriffe, Transportstörungen, Hafen- oder Grenzsicherungen, Rohstoff- oder Materialmangel, Ausfall oder Verzögerung von Vorlieferanten, Naturereignisse, Feuer, Überschwemmung, extreme Wetterereignisse, Unfälle, Maschinenbruch sowie sonstige unvorhersehbare oder trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbare Umstände. KMF wird den Käufer über solche Umstände und deren voraussichtliche Auswirkungen informieren, sobald dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. KMF ist nicht verpflichtet, Ersatzbeschaffungen, Expresslieferungen, Sondertransporte, Mehrschichtbetrieb, alternative Materialien, alternative Lieferanten oder sonstige Beschleunigungsmassnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen. Dauert ein solches Ereignis länger als acht Wochen an oder wird die Vertragserfüllung dadurch wirtschaftlich oder technisch unzumutbar, ist KMF berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder eine Anpassung von Preis, Terminen und Leistungsumfang zu verlangen. Bereits erbrachte oder angebotene Leistungen sind in jedem Fall zu vergüten.

17. Exportkontrolle, Sanktionen, Endverwendung und Compliance

Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions-, Embargo-, Zoll-, Import-, Devisen-, Steuer-, Arbeitsschutz-, Umwelt-, Antikorruptions-, Dual-Use- und Compliance-Vorschriften einzuhalten. Er hat KMF alle für Export, Import, Transport, Endverwendung, Endkundenprüfung und behördliche Genehmigungen erforderlichen Informationen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß bereitzustellen. Der Käufer garantiert, dass die Liefergegenstände weder unmittelbar noch mittelbar für verbotene oder genehmigungspflichtige Zwecke verwendet, an sanktionierte Personen, Unternehmen, Organisationen, Länder

oder Regionen geliefert oder entgegen anwendbaren Vorschriften weitergegeben werden. Der Käufer hält KMF von allen Ansprüchen, Schäden, Strafen, Kosten und Nachteilen aus einer Verletzung dieser Pflichten schad- und klaglos. KMF ist berechtigt, Lieferungen, Leistungen, Dokumentationen, Zahlungen oder sonstige Vertragserfüllung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn begründete Zweifel an der Einhaltung von Exportkontroll-, Sanktions-, Dual-Use- oder Compliance-Vorschriften bestehen oder erforderliche Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen. Daraus entstehende Terminfolgen und Mehrkosten trägt der Käufer.

18. Software, digitale Komponenten, Daten und Schnittstellen

Soweit Software, Steuerungsprogramme, Parametrierungen, HMI, SPS-Programme, Visualisierungen, digitale Modelle, Schnittstellen, Datenbanken oder sonstige digitale Komponenten geliefert werden, erhält der Käufer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Nutzung des konkreten Liefergegenstandes beschränktes Nutzungsrecht. Quelldaten, Entwicklungsdokumentationen, Passwörter, Administrationsrechte, Engineering-Projekte, interne Bibliotheken, Makros, Parametrierungswerkzeuge, Algorithmen, Simulationsmodelle und sonstige Entwicklungs- oder Know-how-Bestandteile von KMF werden nicht geschuldet, sofern ihre Herausgabe nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Käufer ist für Datensicherung, IT-Sicherheit, Netzwerksicherheit, Zugriffsschutz, Benutzerverwaltung, Virenschutz, Updates der eigenen Infrastruktur, Schnittstellenkoordination und Cybersicherheitsmassnahmen in seiner Sphäre verantwortlich. KMF haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für Datenverlust, Betriebsstörungen, Cybervorfälle oder Schnittstellenprobleme, die nicht von KMF zu vertreten sind. Änderungen an Software, Parametern, Steuerungen, Schnittstellen oder Sicherheitseinrichtungen durch den Käufer oder Dritte erfolgen ausschließlich auf Risiko des Käufers und können Gewährleistungs-, Haftungs- und Konformitätsansprüche gegen KMF ausschliessen, soweit ein Mangel oder Schaden darauf beruht.

19. Reparaturen, Umbauten, gebrauchte Waren, Prototypen und Versuchsleistungen

Bei Reparatur-, Umbau-, Modernisierungs-, Retrofit-, Service- oder Fehlerschultraffagen schuldet KMF mangels ausdrücklicher Vereinbarung keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, sondern eine fachgerechte Leistung nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erkennbaren Zustand des jeweiligen Gegenstandes. Verdeckte Schäden, Vorschäden, Fremdeingriffe, fehlende Dokumentation, nicht mehr verfügbare Ersatzteile oder geänderte Normen können zu Mehrkosten und Terminverschiebungen führen. Bei gebrauchten Waren, Altanlagen, beigestellten Teilen, Prototypen, Versuchsteilen, Entwicklungsleistungen oder kundenspezifischen Sonderlösungen sind Funktion, Lebensdauer, Standzeit, Leistung und Eignung nur insoweit geschuldet, als sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Entwicklungs-, Versuchs- und Prototypenleistungen können naturgemäß technische Risiken, Iterationen und Ergebnisunsicherheiten enthalten. KMF ist berechtigt, Reparatur-, Umbau- oder Servicearbeiten abzubreaken oder eine Anpassung von Preis, Termin und Leistungsumfang zu verlangen, wenn sich nach Beginn der Arbeiten herausstellt, dass der tatsächliche Zustand erheblich vom angenommenen Zustand abweicht oder eine fachgerechte Ausführung mit den ursprünglich kalkulierten Mitteln nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

20. Rücktritt, Suspendierung, Abrechnung angereicherter Leistungen

KMF ist berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Käufer wesentliche Vertragspflichten verletzt, Zahlungen nicht fristgerecht leistet, erforderliche Mitwirkungen nicht erbringt, Sicherheiten nicht stellt, Annahme oder Abnahme verweigert, gegen Exportkontroll- oder Compliance-Pflichten verstösst oder sonstige Umstände eintreten, die KMF die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar machen. Im Falle eines Rücktritts oder einer berechtigten Suspendierung durch KMF hat der Käufer alle bis dahin erbrachten, angereichten, disponierten oder bestellten Leistungen, Materialien, Zukaufteile, Engineering-Leistungen, Projektkosten, Stornokosten, Lagerkosten und sonstigen Aufwendungen zu vergüten. KMF ist berechtigt, fertige oder angereichte Teile gegen entsprechende Zahlung herauszugeben oder, soweit eine Herausgabe nicht zweckmässig ist, angemessenen Wertsatz zu verlangen. Rücktritts-, Kündigungs- oder Stornorechte des Käufers bestehen nur, wenn sie gesetzlich zwingend vorgesehen oder ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Eine freie Stornierung durch den Käufer ist ausgeschlossen. Nimmt KMF eine Stornierung aus Kulanz an, bleibt der Anspruch auf Ersatz sämtlicher angefallener und disponierter Kosten sowie eines angemessenen Gewinnanteils unberührt.

21. Datenschutz

KMF verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers, seiner Mitarbeiter, Vertreter und Ansprechpartner, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung, Abwicklung und Dokumentation der Geschäftsbeziehung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Wahrung berechtigter Interessen oder auf Basis einer Einwilligung erforderlich ist. Der Käufer stellt sicher, dass alle von ihm benannten Ansprechpartner, Mitarbeiter und sonstigen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch KMF informiert sind. Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Datenschutzerklärung von KMF geregelt werden. Soweit die Parteien im Rahmen eines konkreten Projektes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder besondere datenschutzrechtliche Pflichten entstehen, werden sie die hierfür erforderlichen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen gesondert abschliessen.

22. Abtretung, Einschaltung Dritter, Subunternehmer-Schutzklausel, Referenzen

Der Käufer darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KMF abtreten, übertragen, verpfänden oder sonst weitergeben. KMF ist berechtigt, Forderungen gegen den Käufer zu Finanzierungs-, Sicherungs- oder Inkassozwecken abzutreten. KMF ist berechtigt, Subunternehmer, Vorlieferanten, verbundene Unternehmen, freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte zur Vertragserfüllung einzusetzen, sofern dadurch berechnete Interessen des Käufers nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der Käufer verpflichtet sich, Subunternehmer, Vorlieferanten, freie Mitarbeiter, verbundene Unternehmen oder sonstige von KMF im Zusammenhang mit der Anbahnung, Angebotslegung oder Vertragserfüllung eingesetzte oder namhaft gemachte Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KMF unmittelbar oder mittelbar zu kontaktieren, anzufragen, zu beauftragen oder in sonstiger Weise für gleiche, gleichartige, abgeleitete, Ersatz-, Erweiterungs- oder Folgeprojekte heranzuziehen, sofern dem Käufer diese Dritten erst durch KMF oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu KMF bekannt geworden sind. Diese Verpflichtung gilt während der Dauer der Geschäftsbeziehung sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Projektes. Ausgenommen sind Dritte, zu denen der Käufer nachweislich bereits vor deren Offenlegung durch KMF eine eigenständige Geschäftsbeziehung unterhalten hat oder die dem Käufer unabhängig von KMF bekannt waren. Verstösst der Käufer gegen diese Verpflichtung, ist er KMF zum Ersatz sämtlicher daraus entstehender Schäden verpflichtet. Der ersatzfähige Schaden umfasst insbesondere entgangenen Deckungsbeitrag, entgangenen Gewinn, frustrierte Angebots-, Projektierungs- und Akquisitionsaufwendungen sowie sonstige Nachteile aus der Umgehung der Geschäftsbeziehung. Weitergehende Ansprüche von KMF, insbesondere auf Unterlassung, Rechnungslegung und Herausgabe eines durch die Umgehung erlangten Vorteils, bleiben unberührt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. KMF darf den Namen des Käufers und eine sachliche Beschreibung des Projektes als Referenz verwenden, sofern der Käufer dem nicht aus berechtigten Gründen widerspricht oder besondere Geheimhaltungsinteressen schriftlich mitgeteilt wurden. Technische Details, vertrauliche Informationen und nicht öffentliche Projektdaten bleiben hiervon unberührt.

23. Sprache, Rangfolge der Vertragsdokumente und Auslegung

Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen. Übersetzungen dienen nur der Information, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Sprachfassung als verbindlich vereinbart wurde. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsdokumenten gilt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, folgende Rangfolge: individuelle schriftliche Vereinbarung, Auftragsbestätigung von KMF, technische Anlagen mit ausdrücklicher Freigabe durch KMF, Angebot von KMF, diese Bedingungen, sonstige Unterlagen. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch KMF. Unklare oder lückenhafte technische oder kaufmännische Bestimmungen sind so auszulegen, dass eine wirtschaftlich angemessene, technisch machbare und für KMF zumutbare Vertragserfüllung ermöglicht wird. Garantien, Pönalen, Fixtermine, Haftungsverweirungen und besondere Beschaffenheitszusagen bedürfen stets einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

24. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz von KMF sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich. KMF ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonst zuständigen Gericht zu klagen. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen, Zahlungen und sämtliche sonstigen Verpflichtungen ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Villach, Österreich. Dies gilt auch dann, wenn Übergabe, Versand, Montage oder Leistungserbringung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgen.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame, undurchsetzbare oder lückenhafte Bestimmung gilt, soweit rechtlich zulässig, als durch jene wirksame und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für allfällige Vertragslücken.